

D GESCHICHTE UND LÄNDERKUNDE

DGAA Deutschland

Personale Informationsmittel

Reinhold FRANK

BIOGRAPHIE

- 16-3** *Reinhold Frank* : Urteil - Vollstreckung - Nachurteil / Robert Gross. - Karlsruhe : Verlag der Gesellschaft für Kulturhistorische Dokumentation, 2016. - 82 S. : Ill. - (Schriftenreihe des Rechtshistorischen Museums Karlsruhe ; 33). - ISBN 978-3-922596-98-1 : EUR 20.00
[#4911]

„Von nationalsozialistischem Gericht in Berlin-Tegel zum Tode verurteilt, am 23.1.1945 hingerichtet. Er starb als Held und Martyrer der Freiheit, der Wahrheit und des Glaubens! Ein leuchtendes Vorbild unserer Pfarrei“ (Zit. S. 45). Mit diesen Worten würdigte der Geistliche der Pfarrei Bachhaupten im örtlichen Taufbuch die Leistung des Karlsruher Rechtsanwalts Reinhold Frank, der bereit war, der Aushöhlung des Rechtssystems in der Zeit des Nationalsozialismus entgegenzutreten und der von den Nationalsozialisten im Januar 1945 ermordet wurde.

Vor nunmehr 16 Jahren hat die Stadt Karlsruhe die Reinhold-Frank-Gedächtnis-Vorlesung ins Leben gerufen, der 70. Todestag Franks 2015 war Anlaß, sich im Rahmen der Vorlesung, gehalten durch Norbert Gross, mit deren Namensgeber aus Sicht eines Juristen zu beschäftigen.¹

Gross zeichnet den Lebensweg von Reinhold Frank bis zum Jahr 1944 nach: Geboren 1896 in Bachhaupten, durchlief Frank eine gleichermaßen stark katholisch wie patriotisch geprägte Erziehung, auf das Abitur in Sigmaaringen folgte die Einberufung in den Ersten Weltkrieg mit mehrfacher Verwundung und schließlich die Studienzeit in Freiburg. Anschließend war Frank bei seinem väterlichen Freund, Franz Xaver Honold, in einer Karlsruher Kanzlei tätig. Diese führte er nach dem Tode Honolds eigenständig weiter.

Honold und Frank waren beide Mitglied der katholischen Studentenverbindung Arminia, wobei Gross betont, daß gerade innerhalb des Cartellverbandes katholischer deutscher Studentenverbindungen, dem auch die Arminia in Freiburg angehört, Wertmaßstäbe und Normen vermittelt wurden, die dazu führten, daß zahlreiche Mitglieder des CV, wie bspw. Reinhold Frank und Eugen Bolz, im Widerspruch zum NS-Regime standen. Gross kann dies an einer ganzen Reihe von Beispielen belegen, und stellt fest,

¹ Inhaltsverzeichnis: <http://d-nb.info/110640095x/04>

daß „allein 76 Mitglieder dieses Verbandes katholischer Studenten in den letzten Jahren des NS-Regimes verfolgt und mit oder ohne Urteil in KZ oder Zuchthäuser geworfen“ wurden (S.15). 21 Mitglieder dieses Verbandes mußten in der Auseinandersetzung mit dem verbrecherischen NS-Regime sogar ihr Leben lassen. Ferner gibt Gross dem Leser Einblick in den Zuschnitt der Kanzlei Honold/Frank. Diese vertrat vor allem die lokale Wirtschaft, „aufgrund persönlicher Kontakte und aus Pflichtgefühl erfolgte Übernahme gelegentlich eher kleinformatischer politischer Strafmandate“ (S. 20) – auch vor dem Volksgerichtshof.

Detailliert beschreibt Gross die Quellenlage zum Prozess gegen Frank, um anschließend diesen, beginnend bei der Verhaftung Franks, Schritt für Schritt zu rekonstruieren: Reinhold Frank war von seiner Verhaftung, die noch in der Nacht vom 20. auf den 21. Juli 1944 erfolgte, überrascht worden. Zur Verhaftung kam es, nachdem den Ermittlungsbehörden eine Liste in die Hände gefallen war, auf der Frank für den Fall eines geglückten Umsturzes als Unterbevollmächtigter für Baden vorgesehen war. Bildete diese Liste zunächst den einzigen Anhaltspunkt gegen Frank, so wurde dieser letztlich durch eine Aussage Goerdelers belastet, in der dieser eine gemeinsame Besprechung mit Frank im Oktober oder November 1943 erwähnte.

Bevor es am 12. Januar 1945 schließlich zur Verhandlung gegen Frank kam, wurde dieser aus dem Verzeichnis der Karlsruher Anwälte gelöscht – lediglich auf der Grundlage eines Anrufs aus dem Reichsjustizministerium und der Vermerk, die Löschung erfolge auf den Befehl Hitlers. „Mehr nicht. Ohne jeden schriftlichen Beleg, ohne jede Rechtsgrundlage, wurde aufgrund eines Telefonanrufs Reinhold Frank als Rechtsanwalt gelöscht und die Lösungsverfügung an die Anwaltskammer weitergegeben“ (S. 29).

In der Verhandlung am 12. Januar wurde Frank angeklagt, „wegen glaubhafter Kenntnis eines geplanten Verbrechens des Hoch- und Landesverrats“ (S. 31). Die Anklage erfolgte gleichzeitig mit der Albrecht Fischers von der Fa. Bosch, der als Beauftragter der Attentäter des 20. Juli für Baden und Württemberg vorgesehen war, wogegen Frank hier lediglich die Funktion eines Unterbeauftragten für Baden zugekommen wäre.

Wie Gross darlegen kann, war es für Frank unmöglich, das Gespräch mit Goerdeler zu leugnen. Daher argumentierte er in dieser Richtung, er habe sich Goerdeler für den Fall eines Sieges der Alliierten und dem daran anschließenden Neuaufbau zur Verfügung gestellt. Dagegen bestritt Frank, über die Umsturzpläne Goerdelers Bescheid gewußt zu haben. „Ob ich von einem militärischen Umsturz weiß und mich nach dessen Gelingen zur Verfügung stelle, oder ob ich mich nur für den Fall einer endgültigen Niederlage Deutschlands für den Neuaufbau zur Verfügung stelle, machte auch nach damaliger Rechtslage einen erheblichen Unterschied. Das eine war entweder straffrei oder konnte mit Zuchthaus ..., das andere mit dem Tod ... bestraft werden“ (S. 33 - 34).

Jedoch war das Gericht in keiner Weise bereit, sich mit der Argumentation Franks auseinanderzusetzen. Freisler argumentierte dergestalt, daß es auf solche Feinheiten nicht ankomme, vielmehr habe Frank auf die Niederlage des Reiches, das untrennbar mit dem Nationalsozialismus verbunden sei,

spekuliert. Ein solches Denken sei abartig usw. und verdiene die Todesstrafe.

Das ganze Urteil war durchsetzt von nationalsozialistischen Phrasen. Zudem schob das Gericht noch eine weitere Begründung nach, Frank habe einen geplanten Hochverrat nicht angezeigt. Auch das sei todeswürdig.

Bemerkenswert ist, daß, während Frank zum Tode verurteilt wurde, Albrecht Fischer freigesprochen wurde. Fischer hatte jeden Kontakt zu Goerdeler geleugnet, warum das Gericht dieser Argumentation gefolgt war, bleibt letztlich unklar. Gross zeigt die verschiedenen, in der Literatur diskutierten Gründe auf, u.a. wird gemutmaßt, Fischer sei durch Kontakte zum SS-Obergruppenführer Gottlob Berger mit dem Leben davongekommen oder aus Rücksichtnahme auf Bosch als kriegswichtigen Betrieb. Gegen solche Spekulationen, so Gross, spreche jedoch, daß Fischer unmittelbar nach dem Prozeß ins KZ kam und hier beinahe getötet worden wäre. Die Verurteilung Franks einerseits zum Tode und der Freispruch Fischers andererseits, lag nach Überzeugung von Gross letztlich rein in der Willkür Freislers, wobei Gross ein Zitat von Pater Alfred Delp aufgreift: „Dass auch Frank verurteilt würde, hätte niemand gedacht. Aber dort ist alles Subjektivität, nicht einmal amtliche, sondern ganz personale Subjektivität. Der Mann [Freisler] ist gescheit, nervös, eitel und anmaßend. Er spielt Theater und der Gegenspieler muss unterlegen sein“ (Zit. S. 35).

Die abschließenden Kapitel gehen noch auf die Vollstreckung des Todesurteils ein. Dabei kontrastiert der Autor die Brutalität der „Hinrichtungen im Fünf-Minuten-Takt“ (S. 37) mit der Haltung von Männern wie Reinhold Frank. Aus den Zeugnissen der Geistlichen, darunter Pater Peter Buchholz und des Karlsruher Rechtsanwalts Herbert Schneider, der sich für die Familie Franks darum bemühte, anfallende Verpflichtungen zu regeln, geht hervor, wie Frank bis zum Tod eine ruhige und gelassene Haltung, getragen von einer tiefkatholischen Überzeugung eingenommen hat.

Ein letztes Thema der Vorlesung sind Erinnern und Gedenken an Reinhold Frank. Hier muß Gross eine ambivalente Bilanz ziehen. Zwar wurde bereits 1946 Reinhold Frank in Karlsruhe durch die Benennung einer Straße gewürdigt, jedoch tat sich das Land Württemberg-Baden mit einer finanziellen Unterstützung der Hinterbliebenen lange Zeit überaus schwer. Ohne das Einschreiten der Anwälte Dr. Anders und Dr. Bender wäre es hierzu gar nicht gekommen. Auch gab es im Zusammenhang mit der Würdigung Reinhold Franks drei große Schweiger. Nie hat sich Albrecht Fischer einmal „an die Familie von Reinhold Frank gewandt, an sie geschrieben, sie besucht oder ähnliches“ (S. 47). Dieser Umstand läßt sich bis heute nicht erklären. Während Frank seitens seines Ortsgeistlichen bereits früh gewürdigt wurde, benötigte die Amtskirche für eine Würdigung des Karlsruher Rechtsanwaltes fünf Jahrzehnte denn erst im Januar 1995 wurde im Rahmen eines Pontifikalamtes an Eugen Bolz und Reinhold Frank gedacht. Bedenklich stimmt schließlich auch die lange Zeit unterbliebene kritische Auseinandersetzung mit der Haltung der Justiz in der NS-Zeit (gerade mit Blick auf Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof und den Sondergerichten), auf die Gross ebenfalls eingeht und die auch erst in den 1990er Jahren stattfand.

Der sehr lesenswerte Band wird ergänzt durch einen umfangreichen Anmerkungsapparat (S. 52 - 63), der zur Vertiefung des Themas anregt, sowie durch einen Bild- und Quellenteil (S. 65 - 82). In diesem findet der Leser u.a. den letzten Brief von Reinhold Frank an seine Gattin, das Urteil gegen Frank oder einen Bericht des Gefängnis Pfarrers von Plötzensee, Peter Buchholz, in dem dieser die aufrichtige und mannhafte Haltung der Männer des 20. Juli beschreibt.

Es gelingt Norbert Gross eine höchst interessante juristische, bis hierher in der Forschung vernachlässigte Perspektive auf das Urteil gegen Reinhold Frank zu werfen. Gleichzeitig bildet das Bändchen auch einen interessanten Blick auf Erinnern und Gedenken an den Karlsruher Widerstandskämpfer.

Michael Kitzing

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://ifb.bsz-bw.de/>

<http://ifb.bsz-bw.de/bsz474227715rez-1.pdf>